



KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Gabersdorf hat in seiner Sitzung am 02.09.2015, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Gabersdorf werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmung dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

(1) Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

(2) Der Kanalisationsbeitrag ist einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiet zu leisten, für welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bestehende Kanalnetz besteht.

(3) Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtige Baulichkeiten, entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 6,31 % (höchstens 7,5%) der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,--

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.075.877,71, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 473.165,60 gewährten Beiträge und

Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 2.602.712,11 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 13690 m zugrunde.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die laufende Kanalbenutzungsgebühr wird nach Einwohnergleichwerten, welche den Liegenschaften und Betrieben zugeordnet werden, berechnet. Pro Einwohnergleichwert werden € 124,-- eingehoben.

(3) Ein Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer im Haushalt (Hauptwohnsitz als auch Nebenwohnsitz) gemeldeten Person. In Haushalten werden für Kinder bis 18 Jahre 0,5 EGW vorgeschrieben. Bei Betrieben wird je 2 Beschäftigten 1 EGW vorgeschrieben.

(4) Als Stichtag für die Berechnung der EGW wurden der 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres bestimmt.

§ 5 Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist Quartalsmäßig und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige dieser Veränderung binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gabersdorf einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Franz Hierzer e.h.

Angeschlagen am: 09.11.2015

Abgenommen am: 23.11.2015